

Berlin, 30.10.2020

MWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrieanlagen und für die Lärmaktionsplanung

(Stand: vom 20.10.2020)

Vorbemerkung und Status Quo

Der o. g. Entwurf ist uns am 27.10.2020 zugegangen mit der Möglichkeit, bis zum 04.11.2020 Stellung zu nehmen.

Wir behalten uns daher vor, weitere Stellungnahmen in den Diskussionsprozess einzubringen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir unterstützen ausdrücklich die Argumentation und Position des VCI.

In Ergänzung dazu gehen wir im Folgenden auf die geplante Änderung zu § 16 Abs. 2 BImSchG ein.

Im Einzelnen fordert der MWV:

1. Zu Artikel 1, Nr. 1 – Ergänzung zu § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Anforderungen der IED wurden 2013 durch ein Artikelgesetz in deutsches Recht integriert. Eine nun nachgelagerte Neuinterpretation mit daraus resultierenden gravierend neuen Maßgaben im Genehmigungsprozess ist nicht erforderlich und auch in Hinblick auf die angestrebte Beschleunigung der Verfahren nicht geboten und sogar kontraproduktiv. Zudem bestehen hinsichtlich einer weltweit unbegrenzten Beteiligung der „nicht betroffenen“ Öffentlichkeit durch eine Online-Veröffentlichung ernste Bedenken.

In der IED wird im Artikel 3(9) die wesentliche Änderung definiert als eine Änderung einer Anlage, welche *erhebliche* nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann. Das entspricht der Definitionen des § 16(1) im BImSchG. Gerade mit der Unterscheidung in § 16(1) und (2) BImSchG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht bei jeder Änderung *erhebliche* nachteilige Auswirkungen im Sinne der IED gemäß Artikel 3(9) zu erwarten sind.

Position: Die vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Abs. 2 BImSchG wird abgelehnt und sollte gestrichen werden.

Mit der geplanten Ergänzung zu § 16(2) BImSchG bleibt ungeklärt, wie das Verhältnis von § 15 und § 16 BImSchG zukünftig zu bewerten wäre. Es kann nicht gemeint sein, dass jede Änderung einer GE-Anlage ohne Änderung der Kapazität als wesentlich eingestuft wird. Das würde bedeuten, dass dann Anzeigen von Änderungen nach § 15 BImSchG oder freiwillige Verfahren nach § 16(4) nicht mehr möglich sind. Dann wären im Umkehrschluss bei allen Anpassungen von GE Anlagen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligungen erforderlich?

Im Artikel 20 (3) der IED wird die wesentliche Änderung an die *Kapazitätsschwellenwerte des Anhang I* geknüpft und eben nicht generell auf alle im Anhang I genannten Anlagentypen abgehoben.

Alternativvorschlag: Falls die o.g. Position nicht berücksichtigt werden kann, sollte zumindest folgende konkretisierende Formulierung zur Klarstellung der geplanten Ergänzung in § 16(2) BImSchG aufgenommen werden:

„Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn eine konkrete Leistungsgrenze (>0) oder Anlagengröße im Anhang zur Verordnung über geneh-

migungsbedürftige Anlagen genannt ist und durch die Änderung oder Erweiterung des Betriebes dieser Anlage diese Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschritten und die Anlage dann nach der Industrieemissions-Richtlinie mit einem E gekennzeichnet wird.“